

# Erste Wahlbekanntmachung zur Wahl der Sechsten Vertreterversammlung des Versorgungswerks



Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung in Verbindung mit § 3 der Wahlordnung des Versorgungswerks findet in diesem Jahr die **Wahl zur Sechsten Vertreterversammlung** des Versorgungswerks statt. Die Wahl erfolgt als **elektronische Wahl**. Der Wahlausschuss hat die **Wahlfrist** auf die Zeit vom **01.10. bis 31.10.2022** festgelegt. Falls anstelle der elektronischen Wahl die **Briefwahl gewünscht** wird, ist ein schriftlicher oder in Textform gestellter **Antrag erforderlich**, der **bis zum 31.07.2022** in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein muss. Wird der Antrag auf Durchführung als Briefwahl fristgerecht gestellt, ist die elektronische Wahl ausgeschlossen.

**Wahlberechtigt** sind gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung alle Mitglieder, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied sind und die nicht entsprechend § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, soweit bei ihnen keine Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 3 der Satzung vorliegen.

Das **Wählerverzeichnis**, welches alle wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks aufführt, wird in der Zeit vom **02.05. bis 31.05.2022** (Auslegungsfrist) in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks **ausgelegt**. Es kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

**Mo. bis Do. 9:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr**  
**Pempelforter Straße 11, 40211 Düsseldorf**

Jeder Wahlberechtigte kann **Einspruch** wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder in Textform innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **31.05.2022** beim Wahlausschuss eingelegt werden. Maßgeblich ist hier der Zugang. Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über die eingelegten Einsprüche.

Alle wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks werden hiermit aufgefordert, **Wahlvorschläge einzureichen**. Die Wahlvorschläge sind auf **Formblättern** vorzulegen, auf welchen Name, Vorname und Anschrift der vorgeschlagenen Bewerber anzugeben sind. Zudem müssen die Wahlvorschläge von mindestens **zehn wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben** sein. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und ihnen Umstände, die die Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Gewählt werden **15 Mitglieder und bis zu 15 Ersatzmitglieder** der Vertreterversammlung. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Informationen erhalten alle Wahlberechtigten im April 2022 per Brief.

Die **Formblätter** zur Einreichung von Wahlvorschlägen stehen im Mitgliederportal sowie auf der **Internetseite** des Versorgungswerks unter [www.vstbh.de/wahl-2022](http://www.vstbh.de/wahl-2022) zum Download bereit oder werden **auf Anforderung per Post** versendet.

Die **Wahlvorschläge** müssen bis zum **30.06.2022 (Einreichungsfrist)** in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist auch hier der Zugang beim Versorgungswerk. Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen und entscheidet über die Zulassung. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden im Anschluss in der Zweiten Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen  
Der Wahlausschuss  
Pempelforter Straße 11  
40211 Düsseldorf